



Heimat- und Verschönerungsverein Heuslingen – Bottenberg e.V.

Satzung vom 20.01.2017

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Heimat- und Verschönerungsverein Heuslingen- Bottenberg e. V.

Er hat seinen Sitz in Freudenberg- Oberheuslingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§2

Zweck und Gebiet des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Dorfverschönerung und Landschaftspflege sowie Brauchtumpflege und Kultur.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Zusammenkünfte und Veranstaltungen, in denen Brauchtum, traditionelles Handwerk und Landwirtschaft, sowie Sprache und Liedgut gepflegt werden
- Vortragsveranstaltungen
- heimatkundliche Wanderungen für Jedermann
- Anlage und Unterhaltung eines Archivs
- Anlage und Betreuung von Sitzecken und Bänken, sowie Gebäuden
- Aktion saubere Umwelt.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitglieder und kooperativen Mitgliedern. Einzelmitglieder des Vereins sind alle natürlichen, sowie juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die den Vereinszweck anerkennen und ihm ideell oder materiell zu fördern gewillt sind.

Kooperative Mitglieder können die örtlichen Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein.

Das Mitgliedsverhältnis kann vierteljährlich aufgekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe hat der Vorstand das Recht des Ausschlusses. Gegen einen Ausschlussbescheid ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, welche mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand (Gesamtvorstand)
- c) Der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vorher getätigt sein.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragt.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und eigenes Stimmrecht. Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für die Vorstandswahl
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Rechnungsprüfung ist vor der Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind jährlich neu zu wählen.

§ 8 Vorstand (Gesamtvorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Hauptkassierer und höchstens 6 Beisitzern.

Die 3 Stadtteile sollen nach Möglichkeit gleichmäßig berücksichtigt werden. Drei Beisitzer fungieren gleichzeitig als Kassierer.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und ist in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, allein zuständig. Er bedient sich dazu im Allgemeinen des geschäftsführenden Vorstandes.

Zahlungen sind vom Hauptkassierer nur dann zu leisten, wenn der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter dieselben unterzeichnet haben. Im Krankheitsfall kann der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einem Vorstandsmitglied unterzeichnen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Hauptkassierer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Vorstand auch allein.

§ 10 Arbeitsausschüsse

Zur Erledigung besondere Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter geleitet. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmenden erschienenen Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütung für die Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Stadtteile Bottenberg, Ober- und Niederheuslingen zu verwenden hat.

§ 14

Gründung und Inkrafttretung

Als Tag der Gründung des Heimat- und Verschönerungsvereins Heuslingen- Bottenberg e.V. gilt der 14. Juni 1975. Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Oktober 1975 beschlossen und trat ab sofort in Kraft. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Januar 1994 ist die erste Änderung beschlossen worden. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Januar 2008 ist die zweite Änderung beschlossen worden.

Freudenberg- Oberheuslingen, den 20.01.2017